

Arbeitsfrieden dank Sozialpartnerschaft

Autor(en): Willy Wehrli
Quelle: Basler Stadtbuch
Jahr: 1995

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/ce7ff5a3-7650-4c5a-8b0c-321e5c91aa36>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Vom Gesamtarbeitsvertrag zum Einheitsvertrag

50 Jahre GAV-Chemie

Am 4. Januar 1945 unterzeichneten die Vertreter des Verbandes Basler Chemischer Industrieller (VBChI) und der Gewerkschaften den ersten Gesamtarbeitsvertrag (GAV). Die Nationalzeitung vom 5. Januar 1945 kommentierte: «Ein erfreuliches Abkommen, der Gesamtarbeitsvertrag in der chemischen Industrie... Die Einstellung der Arbeiterschaft zu diesem Ergebnis, insbesondere der Vertreter der Gewerkschaften, lautet: ein vorbildlicher Vertrag.» Der Vertrag regelte erstmals verbandsweit die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen für alle im Kanton Basel-Stadt beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter derjenigen Firmen, die dem Arbeitgeberverband (VBChI) angeschlossen waren. Herzstück bildete die absolute Friedenspflicht der Vertragsparteien während der Vertragsdauer.

Die Zeit der materiellen Verbesserungen

Die späten 40er und 50er Jahre waren durch zahlreiche wirtschaftliche Schwierigkeiten geprägt. In einzelnen Verbandsfirmen mussten sogar Entlassungen ausgesprochen werden, was zu harten Auseinandersetzungen unter den Vertragspartnern führte. Aber das Instrument «Gesamtarbeitsvertrag» bewährte sich.

Die schweizerische Wirtschaft der 60er und frühen 70er Jahre erlebte dagegen eine noch nie dagewesene wirtschaftliche Entwicklung, die auch die Gestaltung der Gesamtarbeitsverträge beeinflusste: Erhöhungen der Löhne und Sozialzulagen, automatische Anpassung der Löhne an die Lebenshaltungskosten, Einführung des Leistungslohnes, Verkürzungen der Arbeitszeit, Gewährung des vollen Lohnersatzes bei Krankheit und Unfall. Besonders zu vermerken sind die Einführung des Monatslohnes im GAV

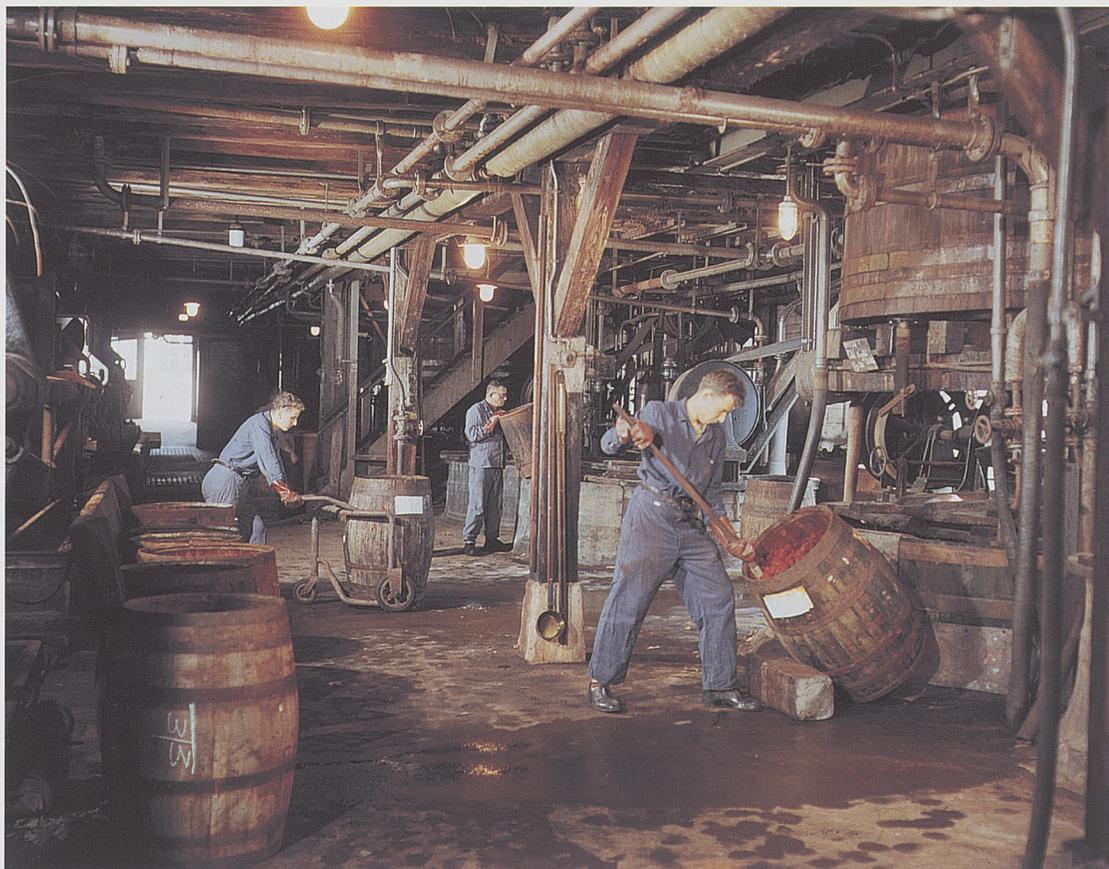
1969–71 und erstmals auch nicht-materielle Regelungen wie Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen, betriebliche Mitwirkung oder der Beitrag für Bildung und Vertragskosten im GAV 1972–74. Im GAV 1975–77 wurden neben realen Lohnerhöhungen der rückwirkende Teuerungsausgleich, die Einführung des Schichturlaubs und das Vorgehen bei Betriebschliessungen vereinbart.

Gebremstes Wirtschaftswachstum

Die folgenden Vertragsperioden von 1978 bis 1992 standen im Zeichen eines gebremsten Wirtschaftswachstums. Mehrere Male wies der VBChI daher auf die Grenzen eines weiteren Ausbaus des Gesamtarbeitsvertrages hin. Zwei Verhandlungspunkte dieser Periode sind besonders erwähnenswert: Im GAV 1978–80 einigten sich die Vertragsparteien auf die schrittweise Angleichung der Frauenlöhne an diejenigen der Männer (Grundlohnstop für die Männer). Und ein Jahr danach vereinbarten sie in Folge der eidgenössischen Volksabstimmung vom 14.6.1981 (gleiche Rechte für Mann und Frau) die volle Angleichung der Löhne auf den 1.1.1984. Der Wetterwechsel, der sich am Wirtschaftshorizont abzeichnete, veranlasste den VBChI in den Verhandlungen 1983 zur Gegenforderung, den Teuerungsautomatismus aufzuheben. Nach harten Verhandlungen einigten sich die Vertragspartner, den rückwirkenden Teuerungsausgleich durch zwei Grundlohnanpassungen zu ersetzen.

Der GAV an der Schwelle zum dritten Jahrtausend

Der GAV-Chemie hatte sich zu einem Spitzenvertrag der schweizerischen Wirtschaft ent-



Ehemalige
Fabrikationsstätte
für Azo-Farbstoffe,
vor 1950.
◀

wickelt, der 1990–92 eine Grenze erreichte. Der Vertrag wies eine Regelungsdichte auf, die kaum noch Verbesserungen zuließ. Probleme verursachten die verschiedenen Lohnautomatismen, Lohnvereinbarungen mit dreijähriger Gültigkeit, differierende Entwicklungen der Vertragsfirmen und ihre unterschiedlichen Vorstellungen zur Personalpolitik, aber auch die veränderten Personalstrukturen.

«Der GAV – ein Auslaufmodell?» lautete die Frage anlässlich einer Podiumsdiskussion der Gruppe Ciba der Gewerkschaft Bau und Industrie im Februar 1995. Der GAV ist kein Auslaufmodell. Er ist und bleibt ein wichtiges Instrument zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Wie auf anderen Gebieten aber ist die Entwicklung eines neuen Modells notwendig. Wir stehen vor grossen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen. Für die Schweiz als exportabhängiges Land ist die Öffnung der Märkte von ent-

scheidender Bedeutung, sie erfordert rasches Reagieren auf die sich laufend verändernden Bedingungen im globalen Wettbewerb. Dieser Entwicklung müssen die sozialpartnerschaftlichen Instrumente Rechnung tragen. Wir brauchen ein neues GAV-Modell.

Als erster Schritt in diese Richtung fiel in den Verhandlungen zum Vertrag 1993–95 der automatische Teuerungsausgleich. Auch einigten sich die Vertragspartner auf jährliche Lohnverhandlungen mit Erlöschen der Friedenspflicht bei Nicht-Einigung. Offen bleibt die Option auf zwischenvertragliche Lohnverhandlungen in den einzelnen Firmen und auf firmenspezifische Lohnsysteme. Das neue Modell ruht auf folgenden Eckpfeilern:

- Einzelarbeitsverträge für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Aushandeln der materiellen Bedingungen (Entlohnung, Arbeitszeit etc.) mit innerbetrieblich gewählten Personalvertretungen,



– Abstützung der Rechte, Pflichten und Verfahren auf einen überbetrieblich abgeschlossenen Rahmenvertrag,

– 3-stufiges Modell zur Konfliktregelung bei innerbetrieblichen Verhandlungen (bei Nichteinigung Beizug der Personalverbände, bei erneuter Nichteinigung Aufhebung der absoluten Friedenspflicht bezüglich des strittigen Verhandlungspunktes).

Im Sommer 1993 wurde der Verband Schweizerischer Angestelltenorganisationen der Chemischen Industrie (VSAC) gegründet, um die Interessen der Angestellten gegenüber Arbeitgebern und öffentlicher Hand zu wahren. Eine gemeinsame Eingabe mit den Gewerkschaften an den VBChI im März 1995 schlug Verhandlungen über den Abschluss eines Einheitsvertrages für alle Arbeitnehmer der Chemie vor. Der VBChI lehnte ab, erklärte aber gleichzeitig den Willen zur Erneuerung des GAV-Chemie im heutigen Geltungsbereich.

Ich denke, die Zeit für Verhandlungen über einen Einheitsvertrag ist noch nicht reif, auch bei den Arbeitnehmern nicht – nahmen doch an einer von allen Arbeitnehmerverbänden organisierten Diskussion zum Thema «Einheitsvertrag» weniger als 100 Interessierte teil. Die Sozialpartnerschaft wird auch in Zukunft ihren Platz in unserer Gesellschaft haben. Vor allem die innerbetriebliche Partnerschaft wird markant an Bedeutung gewinnen. Sie ist Teil unseres föderalistischen Gesellschaftssystems, eines Systems, das davon ausgeht, möglichst viel Verantwortung auf unterer Ebene wahrzunehmen und nur das nach oben zu delegieren, was notwendig ist. Sozialpartnerschaft beginnt am Arbeitsplatz, im Team. Sie findet ihre Fortsetzung in den innerbetrieblichen Mitwirkungsgremien. Abgestützt auf überbetrieblich abgeschlossene Verträge, bewegt sie sich im Rahmen der verfassungsrechtlich und gesetzlich abgestützten staatlichen Bedingungen.